

Stand 1. Jänner 2010

§ 1 Allgemeines

1. Als Tageszeitung gilt jede periodische Druckschrift, die mindestens viermal in der Kalenderwoche erscheint und die Wesensmerkmale einer Tageszeitung trägt.

Eine Tageszeitung kann bis zu siebenmal pro Kalenderwoche erscheinen beziehungsweise hergestellt werden.

Die Produktion von nichtzeitungseigenen Werbebeilagen unterliegt nicht den Sonderbestimmungen für Tageszeitungen und Montagfrühblätter.

2. Erscheint eine Tageszeitung an sieben Tagen der Kalenderwoche, so wird die am Sonntag produzierte Ausgabe nach den Bestimmungen des § 13 TZ hergestellt. Analog gilt das auch für an Feiertagen produzierte Ausgaben solcher Tageszeitungen. Bei dieser Produktion dürfen weder Satz noch Montagen oder Platten in andere Ausgaben der gleichen Tageszeitung oder in andere Tageszeitungen übernommen werden.

3. Werden die Vorarbeiten zu Ausgaben einer solchen Zeitung nach § 13 TZ zu Tageszeitungsbestimmungen durchgeführt, so können Satz in jeder Form und Menge sowie Montagen und Platten in andere Ausgaben der gleichen Tageszeitung übernommen werden.

4. Wird vom Personal einer Tageszeitung, die an weniger als an sieben Tagen einer Kalenderwoche erscheint, eine Produktion an Sonn- oder Feiertagen verlangt, so sind die daran beschäftigten Dienstnehmer lohn- und arbeitsrechtlich laut § 10 TZ (Sonn- und Feiertagsbestimmungen) zu behandeln.

Wird jedoch an Sonn- oder Feiertagen in der Regel überwiegend Werkpersonal zur Produktion herangezogen, so sind für die Dienstnehmer die lohn- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen des § 13 TZ anzuwenden.

5. Die Betriebsleitung bestimmt, an welchen Tagen der Kalenderwoche eine Tageszeitung erscheint beziehungsweise hergestellt wird.

6. Publikationen, die aus Anlass von Messen, Kongressen, Konferenzen, Ausstellungen und ähnlichem und nicht länger als vier Kalenderwochen in zusammenhängender Folge erscheinen, unterliegen nicht diesen Sonderbestimmungen.

7. Als ständig bei einer Tageszeitung beschäftigt gelten auch alle jene Dienstnehmer, die bei wechselnder fachlicher Tätigkeit sechs Wochen hindurch Zeitungsarbeit verrichten.

Dabei werden jedoch Beschäftigungen bei der Herstellung von Tageszeitungen, die durch Urlaube, Krankstände oder Umschulungen anfallen, nicht mitgerechnet.

8. Bei Bedienung von zwei Belichtungseinheiten und/oder EDV-Systemen gebührt dem Dienstnehmer wöchentlich ein Zuschlag von 15 Prozent des Facharbeiterlohnes der Stufe B/III (Lohntabelle Druckvorstufe und Druck).

(Zusatz-KV vom 1. Oktober 2005)

9. entfällt (Zusatz-KV vom 1. Oktober 2005)

10. Amtliche Verlautbarungen des Staates, der Länder und Gemeinden, Aufrufe und ähnliches sowie sämtliche Inserate, wobei festgelegt wird, dass die Theater- und Kinoanzeigen als Inserate gelten, können von einer Tageszeitung in die andere übernommen werden, sofern die Zeitungen in der gleichen Druckerei hergestellt werden.

Ebenso können von den oben angeführten Publikationen und Inseraten hergestellte Filme von einer Tageszeitung zur anderen verwendet werden.

11. § 10 Punkt 6 SB Druck findet Anwendung.

§ 1a entfällt (Zusatz-KV vom 1. Oktober 2005)

§ 2 Kopfblätter beziehungsweise Regionalausgaben von Tageszeitungen

1. Es ist gestattet, aus einer im gleichen Betrieb hergestellten Tageszeitung (Stammbblatt) durch Änderung des Titelkopfes Kopfblätter herzustellen. Diese Kopfblätter müssen im Impressum als solche kenntlich gemacht werden.

2. Es ist statthaft, von einer Tageszeitung (Stammbblatt) im gleichen Betrieb Regionalausgaben ohne Veränderung des Zeitungskopfes (Platzierung, Gestaltung, Farbe usw.) herzustellen.

Diese Regionalausgaben können zusätzlich gekennzeichnet werden.

§ 3 Extraausgaben und Ersatzausgaben

1. Für die Herstellung von Extraausgaben außerhalb der normalen Arbeitszeit wird je angefangener Stunde ein Gesamtstundenlohn plus 50 Prozent bezahlt. Wird der Dienstnehmer veranlasst, zu dieser Produktion außerhalb der normalen Arbeitszeit in den Betrieb zu kommen, so gebührt ihm außer dem Lohn für die aufgewendete Arbeitszeit noch ein Gesamtstundenlohn plus 50 Prozent für den Weg.

Werden Extraausgaben an Sonn- und Feiertagen hergestellt, so gelten bezüglich der Entschädigung die Bestimmungen für Sonntagsarbeit (mindestens zwei Stunden) und ein Gesamtstundenlohn plus 50 Prozent für den Weg.

2. Für die in der Zeit zwischen 1 Uhr und 7 Uhr hergestellte Extraausgabe ist ein Zuschlag von 100 Prozent auf die vorgesehene Entschädigung zu bezahlen.

3. Werden in gemischten Betrieben Extraausgaben vom Werkpersonal hergestellt, so erhalten die dabei Beschäftigten für diesen Tag die Differenz auf den Zeitungsarbeiterlohn der Sparte, in der sie beschäftigt werden.

Fällt die Herstellung außerhalb der normalen Arbeitszeit, dann treten außerdem die Bestimmungen der Punkte 1 und 2 dieses Paragraphen in Kraft.

4. Für Ersatzausgaben nach Konfiskationen gelten obige Bestimmungen sinngemäß.

§ 4 Ein- und mehrfarbige Beilagen, Umschläge oder Teile einer Tageszeitung

1. Die Herstellung von zeitungseigenen Beilagen, ein- und mehrfarbigen Umschlägen oder Teilen einer Tageszeitung im Stammbetrieb unterliegt diesen Sonderbestimmungen.

2. Ausgenommen von der Bestimmung des Punktes 1 sind solche zeitungseigenen Beilagen, Umschläge oder Teile einer Tageszeitung, die im Akzidenzflach- oder Tiefdruck hergestellt werden. Die bei der Herstellung der vorstehend genannten Druckwerke beschäftigten Dienstnehmer erhalten einen Zuschlag von 30 Prozent des kollektivvertraglichen Wochenlohnes der entsprechenden Sparte zusätzlich zu ihrem bisherigen Lohn.

Dauert die Beschäftigung weniger als eine Woche, so gebührt der aliquote Teil, mindestens aber die Bezahlung für einen Tag. § 9 Punkt 3 MV gilt in diesem Fall nicht.

Dieser 30prozentige Zuschlag wird nur bei Berechnung des Nachtzuschlages nicht herangezogen. Dadurch sind auch die §§ 8 (Arbeitszeit) und 11 (Freie Tage) TZ abgegolten.

Bei dieser Produktion ist Schichtarbeit im Sinne des § 15 MV gestattet.

3. Wird ein Dienstnehmer bei Fünftagewoche an Samstagen bei dieser Produktion beschäftigt, so erhält er außer der angeführten Bezahlung für die seine wöchentliche Arbeitszeit überschreitenden Stunden einen 50prozentigen Überstundenzuschlag.

§ 5 Teilweise Produktionen von Tageszeitungen in einem anderen Betrieb

1. entfällt (Zusatz KV vom 1. Oktober 2005)

2. entfällt (Zusatz KV vom 1. Oktober 2005)

3. entfällt (Zusatz KV vom 1. Oktober 2005)

4. Die Herstellung von zeitungseigenen Beilagen (ein- oder mehrfarbig) oder des Umschlages einer Tageszeitung oder eines Bestandteiles bzw. einer Teilaufgabe einer Tageszeitung ohne Berücksichtigung des Druckverfahrens außerhalb des Zeitungsbetriebes unterliegt nicht dieser Sonderbestimmung.

(Zusatz-KV vom 1. Oktober 2005)

§ 5 a TV-Beilagen

1. Auf die Herstellung einer zeitungseigenen TV-Beilage (auch mit Radioprogramm) finden die Sonderbestimmungen Tageszeitungen Anwendung.

2. Ein und derselbe Dienstnehmer darf für die Herstellung einer für mehrere Tageszeitungen gemeinsamen TV-Beilage nur dann verwendet werden, wenn in jenen Betrieben, die bisher den Hauptteil der Tageszeitung hergestellt haben bzw. herstellen, zwingend Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Diese Betriebsvereinbarungen haben zu enthalten:

a) Einen Kündigungsschutz für die bisher an der Produktion einer TV-Beilage in jenem Betrieb beteiligten Dienstnehmer, in dem bisher der Hauptteil der jeweiligen Tageszeitung hergestellt wurde bzw. wird. Zusätzlich sind auch andere arbeitsplatzsichernde Maßnahmen (z. B.: Anbot zumutbarer Arbeitsplätze im Sinne der SB DVB, § 15 Punkt 4) vereinbart werden.

b) Eine Einkommenssicherung für die in lit. a) genannten Dienstnehmer.

Der Kündigungsschutz gem. Punkt 2. lit. a) dieses Paragraphen erlischt in folgenden Fällen: Einstellung der Tageszeitung; Einstellung der TV-Beilage; Betriebseinstellung.

Fallen wesentliche Auftragsbestandteile (außer der TV-Beilage) weg, so ist das Unternehmen berechtigt, vom zuständigen Betriebsrat Verhandlungen über etwaige Kündigungsnotwendigkeiten zu verlangen.

Diese Betriebsvereinbarungen sind den Kollektivvertragsparteien vor deren Unterzeichnung zur Kenntnis zu bringen.

3. Die in diesen Sonderbestimmungen festgelegten Einsetzbeschränkungen der Dienstnehmer entfallen für die Herstellung von TV-Beilagen, sofern Punkt 2 erfüllt ist. Die entsprechenden Paragraphen dieser Sonderbestimmungen treten für TV-Beilagen außer Kraft.

Besteht ein Anspruch auf die Zulage nach § 4 dieser Sonderbestimmungen, so gebührt jeweils nur ein Zuschlag, und zwar bei unterschiedlicher Höhe (30 oder 35 %) der höhere.

§ 6 Unterhaltungsbeilagen

Wenn eine Unterhaltungsbeilage in einem Betrieb in Fortsetzung der eigenen Zeitung unter Einhaltung dieser Sonderbestimmungen produziert wird, können Teile der Auflage oder Filme an andere Zeitungen weitergegeben werden.

§ 7 Mehrere Ausgaben einer Tageszeitung

1. Wenn eine Tageszeitung mehrere Ausgaben mit demselben Haupttitel und mit verschiedenen Personalen in ein und derselben Druckerei produziert und der Satz von einer Ausgabe in die andere ganz oder teilweise übernommen wird, so werden alle dabei beschäftigten Dienstnehmer lohn- und arbeitsrechtlich gleich der Produktion der bei Nacht hergestellten Ausgaben behandelt.

2. Nur bei dieser Regelung können der produzierte Satz sowie die produzierten Platten und Filme auch für den Textteil ein- oder mehrmals in den weiteren Ausgaben Verwendung finden.

3. Die Arbeitszeit der Beschäftigten ist gemäß § 8 Punkte 3 und 4 dieser Sonderbestimmungen zu regeln, wobei Überschneidungen der Arbeitszeit der einzelnen Personale bis zu einer Stunde gestattet sind.

§ 8 Arbeitszeit

1. Die Arbeitszeit der Metteure, Korrektoren, Revisoren, Dienstnehmer an Tastgeräten, an Gestaltungsbildschirmen für nichtstandardisierte Anzeigen, Abzieher, Anzeigenmetteure, Anzeigensetzer, EDV-Techniker und Software-Spezialisten, Manuskriptvorbereiter (Kordinator)* für Anzeigen, Manuskriptvorbereiter (Kordinator)* für Text, Anzeigenmontierer, Montierer, Reproduktionsfotografen (Reproduktionstechniker, Druckformtechniker, Typografiker) für Bildaufnahme, Reproduktionsfotografen (Reproduktionstechniker, Druckformtechniker, Typografiker) für Seitenaufnahme, Operator (Satz), Kopierer (Druckformtechniker für Kopie, Reproduktionstechniker, Typografiker), Lithographen (Reproduktionstechniker für Farbauszugsherstellung), Scanneroperator, Druckformenhersteller, Druckvorstufentechniker, Hochdruckmaschinenmeister, Flachdruckmaschinenmeister, Flexodruckmaschinenmeister, Tiefdruckmaschinenmeister und der Helfer dieser Sparten beträgt wöchentlich 37 Stunden.

Eine Viertelstunde der täglichen Pause wird in die Arbeitszeit eingerechnet.

(Zusatz-KV vom 1. Oktober 2005)

Wird auf Anordnung des Dienstgebers die Ruhepause gemäß § 13 MV um mehr als eine halbe Stunde verschoben, so ist dem betroffenen Dienstnehmer – ab 1. 1. 2010 – eine halbe Stunde der täglichen Pause in die Arbeitszeit einzurechnen; in diesem Fall besteht auf die gemäß § 13 MV bestehende Entschädigung für die Pausenverschiebung kein Anspruch.

Weiters entfällt der Anspruch auf Entgelt für eine Pausenverschiebung im Bereich Tageszeitung, sofern auf betrieblicher Ebene durch BV andere dem AZG entsprechende Regelungen für die Abhaltung einer Pause vor dem 1. 1. 2010 getroffen worden sind oder nach dem 1. 1. 2010 abgeschlossen werden.

(Zusatz-KV vom 1. Jänner 2010)

Die 37. Stunde kann durch Betriebsvereinbarung als Verlängerung der Arbeitszeit, in Anrechnung auf Freizeitguthaben oder auf andere Weise verwendet werden.

(Zusatz-KV vom 1. Oktober 2005)

2. Bei überwiegender Bildschirmarbeit erhalten Dienstnehmer an Bildschirm-Arbeitsplätzen (zum Beispiel an Texteingabe-, -korrektur- und/oder -gestaltungsterminals, an elektronischen Text- und/oder Bildverarbeitungssystemen, an Ganzseiten-Montage- und -Retuschesystemen und an Layoutsystemen) täglich vor der Mittagspause oder der ihr gleichgestellten Pause nach Arbeitszeitgesetz beziehungsweise Kollektivvertrag eine bezahlte Pause von einer Viertelstunde (Vormittagspause) und nach der Mittagspause bzw. der ihr gleichgestellten Pause eine weitere bezahlte Pause von einer Viertelstunde (Nachmittagspause).

Eine überwiegende Bildschirmarbeit liegt dann vor, wenn vom Dienstnehmer mehr als die halbe vormittägige Arbeitszeit bzw. mehr als die halbe nachmittägige Arbeitszeit am Bildschirm gearbeitet wird.

Die vereinbarten Pausen sollen die Arbeitszeit in zeitlich möglichst gleichen Abständen unterbrechen.

Diese bezahlten Pausen dürfen nicht zu einer Pause zusammengezogen werden, dürfen nicht zur Herbeiführung eines früheren Arbeitendes dienen und nicht in Geld abgegolten werden.

Werden an einem arbeitsfreien Tag Überstunden geleistet, so ist dieser Punkt sinngemäß anzuwenden.

Bei Vorliegen anerkannter arbeitsmedizinischer Erkenntnisse werden über vorgenannte Bestimmungen neue Verhandlungen zwischen den Kollektivvertragsparteien aufgenommen.

Werden durch Gesetz oder Verordnung, durch Gericht oder Verwaltungsbehörden (z. B. Arbeitsinspektorat) bezahlte Pausen für Bildschirmarbeit im gleichen oder höheren Ausmaß wie in diesem Paragraphen vorgeschrieben, so finden die Bestimmungen dieses Punktes in solchen Fällen keine Anwendung mehr.

Die Nachmittagspause bzw. die ihr gleichgestellte Pause entfällt bei Inkrafttreten einer 35-Stunden-Arbeitswoche.

3. Die Arbeitszeit ist täglich die gleiche. Für die Produktion von Tageszeitungen findet § 12 Punkt 5 MV keine Anwendung.

In jeder Sparte müssen Arbeitszeit und Arbeitszeitbeginn täglich gleich sein. Eine Überschneidung der Arbeitszeit ist täglich bis zu einer halben Stunde gestattet.

Jedoch kann zur Erfüllung dringender Produktionserfordernisse die Arbeitszeit nach Rücksprache mit dem Betriebsrat und im Einvernehmen mit dem betreffenden Dienstnehmer tage- oder wochenweise bereits früher beginnen. Für den betreffenden Dienstnehmer endet an diesen Tagen die normale Arbeitszeit um das Ausmaß der Vorverlegung früher.

Für jede vor dem betrieblich festgesetzten Arbeitszeitbeginn geleistete Stunde erhält der Dienstnehmer zusätzlich 50 Prozent seines Gesamtstundenlohnes.

Für jede angefangene halbe Stunde ist der fünfzigprozentige Zuschlag auf den halben Gesamtstundenlohn zu bezahlen.

Auch bei vorverlegten Arbeitszeiten können Überstunden im Anschluss an das Arbeitszeitende geleistet werden. Diese sind laut § 9 dieser Sonderbestimmungen zu entlohnen.

4. Erscheint bei irgendeiner Kategorie die Arbeitszeit nicht ausgenützt, so kann sie durch einschlägige Arbeiten aus dem Werkbetrieb ausgefüllt werden.

5. Die tägliche Arbeitszeit ist ungeteilt zu absolvieren und darf nur durch die gesetzlich und kollektivvertraglich vorgesehenen Pausen unterbrochen werden.

Für die in den verschiedenen Sparten beschäftigten Helfer gilt jeweils die gleiche Arbeitszeit.

6. Wird außerhalb der betrieblich festgesetzten Zeitungsarbeitszeit produziert, so darf sich die normale

Arbeitszeit der Dienstnehmer der gleichen Sparte nicht mehr als um eineinhalb Stunden täglich überschneiden.

Bei Operatoren darf die Überschneidung jedoch bis zu zwei Stunden betragen.

Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei Festsetzung der Arbeitszeiten nach § 97 Abs. 1 Z. 2 ArbVG ist anzuwenden.

Diese Dienstnehmer sind lohn- und arbeitsrechtlich den bei Nacht in ihrer Sparte Beschäftigten gleichzustellen.

Der vorstehende Absatz gilt nicht für den Bereich des Einsatzes von integrierten Texterfassungssystemen im Sinne des Kollektivvertrages vom 11. Mai 1981 (ITS-Vertrag) beziehungsweise Zusatzvereinbarung zum ITS-Vertrag vom 29. Mai 1989.

7. Am Karsamstag, Pfingstsonntag, 24. Dezember und 31. Dezember (§ 12, Punkt 12 MV und § 6 Punkt 10 TA gilt nicht für Tageszeitungen) wird die Arbeitszeit um je zwei Stunden verkürzt.

8. Teilzeitbeschäftigung ist unstatthaft.

§ 9 Überstunden

1. Als Überstundenentgelt ist für jede geleistete Überstunde der Gesamtstundenlohn zuzüglich eines Zuschlages von 50 Prozent zu bezahlen. Jede angefangene Viertel-Überstunde ist als Viertel-Überstunde zu vergüten.

2. Für jede Überstunde ist eine Arbeitsstunde in Freizeit zu entschädigen; der 50prozentige Überstundenzuschlag wird in bar ausbezahlt.

Die Konsumierung der Freizeitstunden ist zwischen Dienstnehmer und Geschäftsleitung zu vereinbaren, wobei auf die betrieblichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen ist, und hat tage- oder wochenweise innerhalb eines Jahres nach der Leistung zu erfolgen.

Jedoch kann mit Zustimmung des Betriebsrates die gänzliche Auszahlung der Überstunden erfolgen.

Durch diese Vereinbarung werden andere Freizeitbestimmungen der Sonderbestimmungen für die Herstellung von Tageszeitungen nicht berührt.

§ 10 Sonn- und Feiertagsbestimmungen

1. Die Sonntagsruhe für alle bei der Produktion einer Tageszeitung beschäftigten Dienstnehmer beginnt Sonntag 6 Uhr und endet Montag 6 Uhr; dies gilt sinngemäß auch für Feiertage.

2. Werden an Sonntagen oder an Feiertagen Tageszeitungen hergestellt, gilt für die Dienstnehmer die gleiche Arbeitszeit wie an Wochentagen, jedoch ist es gestattet, spartenweise bis zu zwei Stunden später zu beginnen.

3. Das Verbot der Arbeit am 1. Mai gilt nicht für die bei einer Tageszeitung beschäftigten Dienstnehmer.

4. Soweit Tageszeitungen am Sonntag produziert werden, gilt für das ständig eingeteilte Zeitungspersonal zur Berechnung der Sonntagsentschädigung der Normalwochenlohn der vorangegangenen Woche. (Es ist somit jene Woche gemeint, zu welcher der Sonntag als siebenter Tag gehört.)

5. Werden Tageszeitungen auf Sonntagsproduktion umgestellt, so sind separate Vereinbarungen zwischen den Kollektivvertragspartnern zu treffen.

6. Als dem Sonntag gleichgestellte Feiertage gelten: 1. Jänner, Ostermontag, Pfingstmontag, 1. Mai, 25. und 26. Dezember. Arbeitsstunden an diesen Tagen sind nach den Bestimmungen für Sonntagsarbeit zu entschädigen.

7. Für jede Arbeitsstunde am 6. Jänner, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober, 1. November, 8. Dezember und an den Feiertagen der Landespatrone (sofern diese gesetzliche Feiertage sind) ist neben dem regelmäßigen Entgelt gemäß Feiertagsruhegesetz (das bereits im Gesamtwochenlohn enthalten ist) ein Gesamtstundenlohn als Feiertagszuschlag zu bezahlen. Die gleiche Bezahlung gebührt für Arbeitsstunden am Karfreitag für Dienstnehmer, die folgenden Glaubensbekenntnissen angehören: Evangelische Kirche (HB und AB), der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche.

§ 11 Freie Tage

1. Außer den im Mantelvertrag für Arbeiter angeführten Feiertagen gebührt jedem bei der Herstellung von Tageszeitungen beschäftigten Dienstnehmer, dessen normale tägliche Arbeitszeit vor 18 Uhr endet, ein bezahlter freier Arbeitstag im Monat.

2. Der im Punkt 1 genannte Anspruch erhöht sich für Dienstnehmer, deren normale Arbeitszeit nach 18 Uhr endet, auf zwei bezahlte freie Arbeitstage im Monat.

3. Dem nicht das ganze Kalenderjahr bei der Herstellung von Tageszeitungen beschäftigten Dienstnehmer gebührt der aliquote Teil.

4. Krankheit über eine Woche und unbezahlte Freizeit zählen nicht als Grundlage für die Berechnung der freien Tage.

5. Keinen Anspruch auf freie Tage im Sinne dieses Paragraphen haben Dienstnehmer für tageweise Aushilfen, die nicht mehr als die halbe Wochenarbeitszeit in einer Kalenderwoche dauern.

§ 12 Aushilfen innerhalb des Betriebes

1. Aushilfen aller Sparten (Facharbeiter und Helfer) unterliegen arbeits- und lohnrechtlich diesen Sonderbestimmungen.

2. Tageweise Aushilfen bis zu drei Arbeitstagen in einer Kalenderwoche werden folgendermaßen pro Aushilfstag entlohnt: Zeitungsgesamtwochenlohn geteilt durch die jeweiligen Erscheinungstage der Zeitung in der Woche plus 10 Prozent Zuschlag. Stundenweise Aushilfen sind unstatthaft. Übersteigt die Aushilfsbeschäftigung die halbe Wochenarbeitszeit, so sind für den Dienstnehmer für die ganze Arbeitswoche diese Sonderbestimmungen arbeits- und lohnrechtlich anzuwenden.

3. Werden Dienstnehmer zu Aushilfen bei einer Tageszeitung eingeteilt, die an diesem Tag bereits Arbeitsstunden im Werkbetrieb geleistet haben, gebührt ihnen die Bezahlung gemäß Punkt 2 dieses Paragraphen; außerdem werden jene Stunden, die über die täglich festgelegte Zeitungsarbeitszeit hinausgehen, als Überstunden gemäß § 9 TZ entlohnt.

Wenn der Dienstnehmer vor Antritt der Aushilfsarbeit bei der Zeitung den Betrieb verlässt (ausgenommen die gesetzliche Pause), gebührt ihm außer dem Lohn die Bezahlung einer Wegstunde (Normalstundenlohn).

4. Wird ein Dienstnehmer des Werkbetriebes bei Fünftageweche an Samstagen zur Zeitungsaushilfe eingeteilt, so wird er gemäß Punkt 2 dieses Paragraphen entlohnt. Außerdem erhält er für die die im Werkbetrieb festgelegte Arbeitszeit überschreitenden Stunden die Hälfte dieser mehrgeleisteten Stunden in Freizeit im Werkbetrieb vergütet.

Dieselbe Regelung wird auch angewendet, wenn im Werkbetrieb die Sechstageweche besteht und Stunden bei der Zeitungsaushilfe die wöchentliche Arbeitszeit des Werkbetriebes überschreiten.

Kann aus betrieblichen Gründen die Freizeit im Werkbetrieb nicht gewährt werden, so ist für die die wöchentliche Arbeitszeit überschreitenden Stunden der eineinhalbfache Zeitungs-gesamtstundenlohn zu bezahlen.

5. Wird bei Fünftageweche im Werkbetrieb der Dienstnehmer tageweise von Montag bis Freitag gemäß § 12 TZ zur Aushilfe in der Inseratenabteilung eingeteilt, so werden ihm vom Werklohn nur die bei der Zeitung geleisteten Stunden in Abzug gebracht.

§ 13 Zeitungsausgaben nach Sonn- oder Feiertagen (ehemals Sonderbestimmungen für Montagfrühblätter)

1. Die Herstellung von selbständigen Zeitungen, die nur an Montagen oder nach Feiertagen erscheinen, sowie die Produktion von Tageszeitungen an Sonn- oder Feiertagen (laut § 1 Punkte 2 und 3 dieser Sonderbestimmungen), werden unter folgenden Bedingungen vorgenommen:

Zur Herstellung solcher Ausgaben werden die Dienstnehmer aus den Tag-(Werk-)Abteilungen herangezogen. Sollten nicht genügend solche Dienstnehmer vorhanden und die Ergänzung durch Aushilfen (Arbeitslose) nicht möglich sein, können auch Arbeitskräfte aus dem betriebseigenen Zeitungspersonal verwendet werden. Diese erhalten außer der Entschädigung nach Punkt 7 einen ganzen bezahlten freien Arbeitstag.

2. Die bei der Herstellung solcher Zeitungen beschäftigten Dienstnehmer dürfen während der hiefür vorgesehenen Arbeitszeit zu keiner anderen Arbeit herangezogen werden.

3. Die Arbeitszeit beginnt bei den Montagfrühblättern für das Satzpersonal an dem dem Erscheinungstag vorangehenden Sonn- oder Feiertag frühestens um 18.30 Uhr, für Metteure (Tischmetteure, Manuskriptvorbereiter/Koordinator*) um 18 Uhr.

Nach Rücksprache mit dem Betriebsrat und im Einverständnis mit den betreffenden Dienstnehmern kann die Arbeitszeit vorverlegt werden. Für diese Vorverlegung erhält der betreffende Facharbeiter an Sonn- und Feiertagen zusätzlich 10 Prozent des Facharbeiterlohnes der Stufe B/III, der Helfer an Sonn- und Feiertagen zusätzlich 10 Prozent des Helferlohnes der Stufe D (Lohntabelle Druckvorstufe und Druck) je Stunde.

Jede angefangene Stunde ist mit dem Zuschlag zu vergüten.

Durch diese zusätzliche Bezahlung darf sich die Arbeitsdauer gemäß Sonderbestimmungen für Tageszeitungen und Montagfrühblätter gemäß § 13 Punkt 4, nicht verlängern.

Ist eine Verlängerung dieser Arbeitszeit notwendig, so ist die Überschreitung nach Sonderbestimmungen für Tageszeitungen und Montagfrühblätter gemäß § 13 Punkt 15, zu bezahlen.

Für alle übrigen Sparten wird der Arbeitsbeginn auf Grund der Produktionserfordernisse einvernehmlich festgelegt.

4. Für Metteure (Manuskriptvorbereiter/Koordinator*) beträgt die Arbeitszeit 3½ Stunden, für alle übrigen Dienstnehmer drei Stunden. EDV-Techniker und Software-Spezialisten, Systembediener (Operator) können eine Stunde vor dem Satzpersonal zur Wartung und Instandsetzung der Text- und Bild-Systeme mit der Arbeitszeit beginnen. Diese Stunde wird gemäß Punkt 15 dieses Paragraphen entlohnt.

5. Bei Herstellung von Kopfblättern oder Regionalausgaben ist § 2 TZ sinngemäß anzuwenden.

6. Für die bei dieser Produktion beschäftigten Dienstnehmer entfällt die Arbeitszeit im Werkbetrieb oder anderen Abteilungen am folgenden Werktag.

Fällt bei einer 5-Tage-Arbeitswoche ein Feiertag auf einen Freitag, so wird dem Dienstnehmer, dessen Arbeitszeit am Freitag beginnt und nach 24 Uhr dieses Tages endet, für den Samstag, an dem seine Arbeitszeit endet, ein bezahlter freier Tag gutgeschrieben.

Sollten jedoch von Dienstnehmern wegen Produktionshemmungen Arbeiten an diesem Werktag verlangt werden, so ist jede dieser Stunden mit einem Normal- bzw. Gesamtstundenlohn zu entschädigen und wird diesem Dienstnehmer ein ganzer bezahlter freier Arbeitstag zu einem späteren Zeitpunkt gewährt; damit ist die im § 13 Punkt 1 und Punkt 6, erster Absatz, angeführte bezahlte Freizeit abgegolten. Sollten Stunden über die betrieblich festgelegte tägliche Arbeitszeit hinaus geleistet werden, tritt § 16 Punkt 2, 1. und 3. Absatz MV oder § 9 TZ in Kraft.

Erkrankt ein Dienstnehmer an diesem Werktag, so erhält er einen ganzen bezahlten freien Arbeitstag zu einem späteren Zeitpunkt.

7. Jeder Dienstnehmer erhält bei einer Beschäftigung nach Punkt 1 dieses Paragraphen eine Entschädigung von 30 Prozent seines jeweiligen zuletzt bezogenen Normal- oder Gesamtwochenlohnes, ein Metteur erhält für seine Tätigkeit einen 15prozentigen Zuschlag zu dieser Entschädigung.

Die Entschädigung gemäß obigen Absatzes ist in die Durchschnittsberechnung für den Urlaubszuschuss gemäß § 19 Punkt 4 MV und § 13 Punkt 1 TA und für den Weihnachtzuschuss gemäß § 20 Punkt 2 MV und § 14 Punkt 1 TA einzubeziehen.

8. Zur Berechnung der 30prozentigen Entschädigung ist der jeweilige zuletzt bezogene Normal- oder Gesamtwochenlohn (§ 9 MV) der Vorwoche zugrunde zu legen. Wird mit der Produktion bereits am Sonntag begonnen, so ist somit jene Woche gemeint, zu welcher der Sonntag als siebenter Tag gehört.

9. In diese Berechnung sind jedoch eine eventuelle Entschädigung nach Punkt 7 dieses Paragraphen, Überstunden sowie der allfällige Urlaubs- und der Weihnachtzuschuss nicht einzuberechnen.

10. Fehlt bei einem Neueintritt die im Punkt 8 dieses Paragraphen erwähnte Berechnungsgrundlage, so erhält dieser Dienstnehmer als Berechnungsgrundlage den Lohn der Stufe III der betreffenden Sparte.

11. Wenn durch Dienstverhinderung in der Vorwoche oder in den Vorwochen die Berechnungsgrundlage fehlt, so wird der jeweilige zuletzt bezogene Normal- oder Gesamtwochenlohn unter Berücksichtigung von kollektivvertraglichen Lohnveränderungen als Berechnungsgrundlage herangezogen.

12. Dienstnehmer, die nur zur Produktion nach Punkt 1 dieses Paragraphen aufgenommen wurden, erhalten für die entfallende Montagsruhe fünf Stunden nach dem ihnen gebührenden Kollektivvertragslohn bezahlt.

13. Wird an einem dem Sonntag gleichgestellten Feiertag produziert, so gebührt jedem Dienstnehmer noch ein Zuschlag von sechs Prozent des kollektivvertraglichen Wochenlohnes der Stufe A/I (Lohntabelle Druckvorstufe und Druck).

14. Die Entschädigungen gemäß Punkt 7 dieses Paragraphen gliedern sich in 25 Prozent als Entschädigung für die tatsächlich geleistete Arbeit und je 150 Prozent von diesen 25 Prozent als Zuschlag für Nacht- und Sonntagsarbeit.

15. Dem Dienstnehmer wird bei Überschreitung der drei- bzw. dreieinhalbstündigen Arbeitszeit für jede angefangene Viertelstunde eine Entschädigung von einer halben Stunde bezahlt (jeweiliger Normal- oder Gesamtwochenlohn plus Entschädigung nach Punkt 7 dieses Paragraphen, geteilt durch die wöchentliche Arbeitszeit des betreffenden Dienstnehmers = Stundenlohn).